



Aktuelle Steuer-Information 11/2009

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Schadensersatzrenten

Verwaltung zeigt sich bei Besteuerung großzügig

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen **Schadensersatzrenten** nur in solchen Fällen der **Einkommensteuer**, in denen Ersatz für andere, bereits steuerbare Einkünfte geleistet wird. Daraus zieht die Verwaltung positive Folgerungen für die Betroffenen:

- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, die bei Verletzung höchstpersönlicher Güter der privaten Vermögenssphäre geleistet werden (sogenannte **Mehrbedarfsrenten**), sind weder als Leibrenten noch als sonstige wiederkehrende Bezüge steuerpflichtig.
- Dies gilt ebenfalls für die Zahlung von **Schmerzensgeldrenten** nach § 253 Abs. 2 BGB. Auch sie stellen einen Ersatz für den Schaden dar, der durch die Verletzung höchstpersönlicher Güter eingetreten ist. In den Leistungen einer Schmerzensgeldrente ist auch kein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten.

- Ferner ist die **Unterhaltsrente** nach § 844 Abs. 2 BGB nicht steuerbar, da sie lediglich den Unterhaltsanspruch ausgleicht, der durch das schädigende Ereignis entstanden ist, aber keine entgangenen oder entgehenden Einnahmen ersetzt.

Abiturvorbereitung

Kindergeldanspruch besteht auch für Nichtschüler

Sie können für Ihre Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nach einem Au-pair-Auslandsaufenthalt zur Abiturprüfung anmelden, Kindergeld beantragen. Der Bundesfinanzhof sieht die **ernsthafte Vorbereitung** auf ein **Abitur für Nichtschüler** - zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung - als Berufsausbildung an. Zur Berufsausbildung zählen alle Maßnahmen, die dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Beruf dienen.

Dagegen können Sie für Ihr Kind, das einen Au-pair-Auslandsaufenthalt ohne Teilnahme an theoretisch-systematischem Unterricht absolviert, kein Kindergeld beantragen. Das Erfordernis des Unterrichtsbesuchs dient hierbei in erster Linie der Abgrenzung zu Urlaubsaufenthalten. Allerdings können Sie aufgrund des aktuellen Urteils für ein Kind, das sich nach der Anmeldung zum Abitur zum Au-pair-Auslandsaufenthalt entschließt oder sich während eines solchen zur Prüfung anmeldet und sich ernsthaft auf diese vorbereitet, Kindergeld beantragen - selbst wenn es im Ausland keinen Unterricht besucht.

2. ... für Unternehmer

Abnutzbare Wirtschaftsgüter

Einigkeit über Teilwertabschreibung

Als Unternehmer müssen Sie prüfen, mit welchem Wert Sie Ihre Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens auf der Aktivseite der Handels- und Steuerbilanz ausweisen. Grundsätzlich sind diese Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen (AfA), zu bilanzieren. Im Fall einer voraussichtlich andauernden Wertminderung müssen Sie, abweichend von diesem Grundsatz, den niedrigeren Teilwert ansetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des gesamten Betriebs bei dessen Fortführung als Teil des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Die **Finanzverwaltung** unterstellt eine **voraussichtlich andauernde Wertminderung**, wenn bei abnutzbarem Anlagevermögen der **Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert** liegt. Dabei bestimmt sich die verbleibende Nutzungsdauer von Gebäuden nach den typisierenden Nutzungsdauern des § 7 Abs. 4 und 5 EStG und bei den übrigen Wirtschaftsgütern nach den amtlichen AfA-Tabellen.

Zum wiederholten Mal **bestätigt der Bundesfinanzhof** die Auffassung der Finanzverwaltung: Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern ermögliche nur ein Wertverlust, der mindestens während der halben Restnutzungsdauer anhält, eine Teilwertabschreibung. Die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts werde allein durch die objektive Nutzbarkeit unter Berücksichtigung der besonderen betriebstypischen Beanspruchung bestimmt. Insbesondere die Absicht einer kurzfristigen Veräußerung im Interesse einer leichter praktizierbaren typisierenden Beurteilung sei unbeachtlich.

Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen

BFH zeigt Finanzverwaltung klare Grenze auf!

Ausfuhrlieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt aber nur, wenn der leistende Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung ins Drittlandsgebiet (Staaten außerhalb der EU) befördert oder versendet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs darf die Finanzverwaltung die **gesetzlichen Anforderungen an den Belegnachweis für Ausfuhrlieferungen nicht durch Voraussetzungen verschärfen, die weder ausdrücklich im Umsatzsteuergesetz noch in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung geregelt sind**. Die Voraussetzungen seien dort abschließend aufgeführt. Insbesondere müsse der leistende Unternehmer die Bevollmächtigung eines für den Abnehmer handelnden Beauftragten nicht belegmäßig nachweisen. Gleichwohl unterliegt der Belegnachweis der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung, bei der diese entscheiden muss, ob eine vom Vertreter des Abnehmers behauptete Bevollmächtigung tatsächlich besteht.

Hinweis: Als leistender Unternehmer sollten Sie Aufzeichnungen möglichst sorgfältig anfertigen, um den Belegnachweis für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung erbringen zu können. So vergrößern Sie die Chance, dass die Steuerbefreiung trotz geringer formeller Mängel, die bei einer Umsatzsteuersonderprüfung ans Licht kommen können, nicht beanstandet wird.

Erstinvestitionen

Zweifelsfragen zum Investitionszulagengesetz geklärt

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie neuer Gebäude nach dem **Investitionszulagengesetz** nur begünstigt, wenn sie zu einem **Erstinvestitionsvorhaben** gehören. Ein solches Vorhaben kann sowohl eine Vielzahl von Investitionen als auch nur eine einzelne Anlage umfassen. Ob vergleichbare Wirtschaftsgüter bereits im Betrieb vorhanden sind, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass es sich bei der Erstinvestition um die

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte handelt.

Den Antrag auf Investitionszulage müssen Sie beim zuständigen Finanzamt nach amtlichem Vordruck stellen und eigenhändig unterschreiben. Die Investitionen, für die Sie eine Zulage beanspruchen, müssen Sie genau bezeichnen, um die Nachprüfbarkeit sicherzustellen. Im Antrag für das Anfangsjahr des Erstinvestitionsvorhabens müssen nicht alle Einzelinvestitionen genau bezeichnet werden. Auch nach Antragstellung können Sie als Anspruchsberechtigter Ihre Angaben berichtigen, solange kein bestandskräftiger Bescheid erteilt ist.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GmbH-Insolvenz

Wann haften Gesellschafter-Geschäftsführer?

Als Gesellschafter-Geschäftsführer haften Sie für Steuerschulden der GmbH, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis **nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt** werden, weil Sie Ihre **Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt** haben. Gleiches gilt, soweit infolgedessen Steuervergünstigungen oder -erstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Köln Folgendes klargestellt:

- Als Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer handeln Sie schuldhaft, wenn Sie **falsche Umsatzsteuervoranmeldungen** bzw. richtige oder berichtigte ununterschieden einreichen und die Unterschrift auch nicht nachholen.
- Stellt ein Insolvenzverwalter die **Zahlungsunfähigkeit** der GmbH fest, **endet** damit **nicht der Zeitraum, in dem Sie für deren Steuerschulden haften**. Denn die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit sagt nichts darüber aus, ob noch ausreichend liquide Mittel zur Schuldenbegleichung vorhanden sind. Möglicherweise hätte das Finanzamt bei zutreffender Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Zahlbeträge noch per Lastschrift einziehen können.
- Verletzen Sie Ihre Erklärungspflichten, ist die **Haftungsinanspruchnahme** durch das Finanzamt **nicht auf die Quote der anteiligen Befriedigung aller Gläubiger begrenzt**. Denn haftungsbegründende Pflichtverletzung ist eine Verletzung der Erklärungspflicht, die aussichtsreiche Vollstreckungsmöglichkeiten vereitelt.
- Das **Finanzamt** darf bei Ihrer Haftungsinanspruchnahme **nicht nur Umstände zu seinen Gunsten berücksichtigen**. Es muss neben den Monaten mit Steuerzahllast zu Ihren Gunsten auch solche mit Erstattungsansprüchen in die zu ermittelnde Haftungssumme einbeziehen.

Wechsel des Organträgers

Zeitpunkt des Leistungsbezugs für Vorsteuerabzug entscheidend

Für den **Vorsteuerabzug** müssen Sie über eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer verfügen. Wenn eine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegt, werden die Eingangs- und Ausgangsumsätze der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet, weil Erstere umsatzsteuerrechtlich nicht als selbständiger Unternehmer berücksichtigt wird.

Wem aber steht bei **Beendigung einer Organschaft** beim Empfang einer Rechnung der Vorsteuerabzug zu, wenn die bisherige Organgesellschaft die Leistung noch während der Organschaftszeit bezogen hat?

Laut Bundesfinanzhof ist der Vorsteuerabzug beim Wechsel des Organträgers **nicht dem neuen Organträger zuzurechnen**, wenn die Anteile an der Organgesellschaft **nach dem Leistungsbezug**, aber noch **vor Erhalt der Rechnung** veräußert werden. Entscheidend seien

ausschließlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Die spätere Rechnungserteilung habe grundsätzlich keinen Einfluss auf das Vorsteuerabzugsrecht.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer

Sind die Abzugsregeln verfassungsgemäß?

Im Jahr 1999 hatte das Bundesverfassungsgericht die Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** wegen dessen Nähe zum privaten Wohnen nicht beanstandet. Dies kann je nach Situation auch zum **vollständigen Abzugsverbot** führen, beispielsweise wenn der Raum nur selten beruflich genutzt wird oder Wohncharakter hat. Grundsätzlich muss das Arbeitszimmer seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden sein und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dienen.

Daher darf der Gesetzgeber grundsätzlich eine **typisierende Regelung** treffen und nur die **eindeutige berufliche Nutzung** steuerlich privilegieren. Dies hat er mit der Forderung umgesetzt, nach der das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bilden muss, um Aufwendungen unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen zu können.

Dennoch setzt die Finanzverwaltung Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide in Hinsicht auf das häusliche Arbeitszimmer seit April 2009 **nur noch vorläufig** fest. Der Vermerk bezieht sich auf die Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen seit 2007, wonach der Aufwand für das heimische Büro nur noch dann absetzbar ist, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit darstellt. Über die Einordnung der Kürzung gibt es **unterschiedliche Auffassungen**:

- Sie könnte wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zumindest teils als verfassungswidrig eingestuft werden. Diese Frage liegt dem Bundesverfassungsgericht bereits zur Entscheidung vor.
- Die Neuregelung könnte verfassungskonform sein, da sich die Kürzung gerade noch im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bewegt. Dieser Sachverhalt liegt dem Bundesfinanzhof (BFH) als Revisionsverfahren vor.

- Die Kürzung könnte vor dem Hintergrund gerechtfertigt sein, dass der Finanzverwaltung nur eine eingeschränkte Nachprüfung der konkreten Nutzung möglich ist. Auch hierzu ist die Revision beim BFH anhängig.
- Besonders kritisch wird der Nichtabzug der Arbeitszimmerkosten bei Lehrern bewertet. Deren Büro ist zur Erwerbssicherung unvermeidlich, da die Schulen für einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit keine Arbeitsräume zur Verfügung stellen. Daher könnte es sich nach dem Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit um zu berücksichtigende Erwerbsaufwendungen handeln.

Hinweis: Betroffene müssen gegen ihre Bescheide nicht gesondert Einspruch einlegen. Denn der Vorläufigkeitsvermerk hält den Streitpunkt bis zur endgültigen Entscheidung offen.

5. ... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer

Wann gehören Sanierungskosten zur Bemessungsgrundlage?

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich bei Grundstückskaufverträgen in der Regel nach dem Wert der Gegenleistung. Neben dem Kaufpreis zählen die **vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen** zur Bemessungsgrundlage. Für den Umfang der Gegenleistung ist entscheidend, **in welchem tatsächlichen Zustand** die Vertragsparteien ein Grundstück zum Erwerbsgegenstand machen.

Erwerben Sie ein Grundstück mit Altlasten und verpflichten sich im Kaufvertrag zur **Sanierung**, gehören die dabei entstandenen **Kosten nicht** zur **Gegenleistung**. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags noch keine Sanierungsverfügung an den Veräußerer ergangen ist. Selbst wenn sich ein Käufer im Kaufvertrag verpflichtet,

- eine Bodensanierung auf eigene Kosten durchzuführen,
- den Nachweis ordnungsgemäßer Sanierung und Entsorgung zu erbringen,
- ordnungsrechtlich relevante Gefahren unverzüglich zu beseitigen und

- den Verkäufer von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen freizustellen,

reiche dies nicht aus, um die Sanierungskosten als Gegenleistung zu berücksichtigen.

Hinweis: Sie sollten vor Unterzeichnung notarieller Kaufverträge grundsätzlich Ihren Steuerberater hinzuziehen. Nur so können Sie ungewollte steuerliche Risiken, die bei späteren Betriebsprüfungen aufgegriffen werden könnten, im Vorfeld vermeiden.

Grunderwerbsteuer

Vergünstigung bei Übertragung auf Personengesellschaft

Geht ein Grundstück vom Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer um jenen Anteil reduziert, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. Diese Steuervergünstigung entfällt jedoch rückwirkend, wenn sich der Anteil des Veräußerers am Gesellschaftsvermögen innerhalb von fünf Jahren nach Grundstücksübergang vermindert.

Die Verwaltung hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es sich auch schädlich auf die gewährten Vergünstigungen auswirkt, wenn das **Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach der begünstigten Einbringung wieder veräußert** wird. Dabei vertritt sie die für potentielle Grundstücksverkäufer günstige Auffassung, dass in solch einem Fall **keine Grunderwerbsteuer nachgefordert** wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team